

Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt den Umgang von öffentlichen Organen mit Daten, insbesondere mit Personendaten. Zweck

²Es regelt die diesbezüglichen Ansprüche der Betroffenen und der Öffentlichkeit und legt die Grundsätze für die Archivierung und Aufbewahrung fest.

Art. 2

¹Das Gesetz gilt für den Kanton, die Bezirke, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Korporationen und, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Sitz im Kanton. Es gilt nicht für die Appenzeller Kantonalbank. Geltungsbereich

²Werden öffentliche Aufgaben durch Dritte wahrgenommen, gilt das Gesetz sinngemäss.

³Die Rechte und Ansprüche in hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. Die Bearbeitung von Personendaten in diesen Verfahren untersteht nicht der Aufsicht des oder der Datenschutzbeauftragten.

Art. 3

¹Öffentliche Organe sind Behörden, Kommissionen, Amtsstellen und Vertretungen, die für eine Körperschaft, eine Korporation oder eine Anstalt handeln, sowie Private, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Begriffe im Geltungsbereich des Gesetzes

²Als verantwortliche Organe gelten öffentliche Organe, die für Pflichten nach diesem Gesetz die Verantwortung tragen.

³Amtliche Dokumente sind von öffentlichen Organen verwaltete Schriftstücke.

⁴Daten sind, ungeachtet der Darstellungsform und des Datenträgers, alle der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Aufzeichnungen.

⁵Personendaten sind Angaben über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen.

⁶Besonders schützenswert sind Personendaten, deren Bearbeitung eine erhöhte Gefahr von Grundrechtsverletzungen beinhaltet, namentlich Angaben über

- a) politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen und die Zugehörigkeit zu einem politischen oder sozialpartnerschaftlichen Verband oder Verein;
- b) die ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit;
- c) das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung;
- d) die Gesundheit sowie genetische und biometrische Daten;
- e) Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- f) administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen.

⁷Datensammlungen sind Bestände von Personendaten, die nach Personen erschlossen oder erschliessbar sind.

⁸Profiling ist die Auswertung von Daten zur Analyse von persönlichen Merkmalen oder zur Vorhersage von Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsleistung, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität. Ergebnisse aus dem Profiling gelten als besonders schützenswerte Personendaten.

II. Datenschutz

1. Bearbeiten von Personendaten

Art. 4

Bearbeiten

Das Bearbeiten von Personendaten umfasst, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jede Form des Umgangs mit ihnen, namentlich das Erheben, Übertragen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren und Löschen von Informationen.

Art. 5

Voraussetzungen für das Bearbeiten

¹Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dies für den Vollzug von Bundes- oder kantonalem Recht notwendig ist.

²Das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten oder ein Profiling sind zulässig, wenn

- a) dies gesetzlich vorgesehen ist oder für eine gesetzlich umschriebene Aufgabe erforderlich ist oder
- b) die betroffene Person die Daten bereits selber allgemein zugänglich gemacht hat oder
- c) die betroffene Person in die Bearbeitung eingewilligt hat oder die Einwilligung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann, die Bearbeitung aber in ihrem Interesse liegt.

³Das verantwortliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.

⁴Personendaten müssen richtig sowie zur Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sein. Sie dürfen nicht wider Treu und Glauben bearbeitet werden.

Art. 6

¹Das Bearbeiten von Personendaten kann übertragen werden, wenn

- a) dafür eine generell-abstrakte oder schriftliche vertragliche Regelung besteht,
- b) der Auftrag klar umschrieben ist und
- c) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist.

Übertragung an Dritte

²Das beauftragende öffentliche Organ bleibt mitverantwortlich. Eine Weiterübertragung ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung möglich.

Art. 7

¹Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, bearbeitet werden, wenn

- a) sie anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und
- b) das Ergebnis so veröffentlicht wird, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht möglich sind.

Nichtpersonenbezogene Bearbeitung

²Personendaten können auch Privaten für einen nicht personenbezogenen Zweck überlassen werden, wenn sie die Einhaltung der Vorgaben dieser Bestimmung und die Geheimhaltung gewährleisten.

Art. 8

¹Führt eine Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, führt das verantwortliche Organ vorgängig eine Datenschutzfolgenabschätzung durch.

Folgenabschätzung

²Diese enthält mindestens

- a) eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge,
- b) eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigung der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Personen und
- c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Vorkehren zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen, die vorgesehen sind, um die Gefahr einer Verletzung der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Personen zu verringern.

Art. 9

¹Personendaten sind durch technische und organisatorische Massnahmen angemessen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Schutz und Verantwortung

²Für den Schutz und die Sicherheit von Daten ist das Organ verantwortlich, welches diese bearbeitet oder bearbeiten lässt.

³Bearbeiten mehrere Organe einen gemeinsamen Datenbestand, trägt in erster Linie der Inhaber oder die Inhaberin des Bestandes die Verantwortung. Jedes Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

Art. 10

Anonymisierung
und Löschung

Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu anonymisieren oder zu löschen.

2. Erheben von Personendaten

Art. 11

Grundsatz für
Erhebung

Personendaten dürfen nur bei Vorliegen besonderer Umstände auf andere Weise als bei den betroffenen Personen erhoben werden.

Art. 12

Einsatz von
Überwachungs-
geräten

¹Personendaten dürfen zum Schutz von Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten mit technischen Geräten erfasst werden, wenn

- a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist,
- b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden und
- c) der oder die Datenschutzbeauftragte über die Überwachung informiert ist.

²Der Einsatz von Überwachungsgeräten wird vom obersten Exekutivorgan der Körperschaft, Korporation oder Anstalt angeordnet, welcher das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

Art. 13

Informations-
pflicht

¹Das verantwortliche Organ informiert die betroffenen Personen über

- a) die Erhebung von Personendaten,
- b) die Rechtsgrundlage,
- c) die Art der Daten,
- d) den Zweck der Bearbeitung und
- e) ihre Rechte.

²Es gibt die an der Datensammlung Beteiligten sowie allfällige Empfänger und Empfängerinnen von Personendaten bekannt.

³Die Informationspflicht entfällt, wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist, die betroffene Person bereits über die Information verfügt oder die Information nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre.

3. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 14

¹Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn und soweit dafür die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bearbeiten erfüllt sind.

Voraussetzungen für Bekanntgabe

²Nicht besonders schützenswerte Daten dürfen zudem bekannt gegeben werden an

- a) öffentliche Organe, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist, insbesondere für die Wahrnehmung einer Aufsichtspflicht;
- b) Private, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, welches die Interessen der Geheimhaltung überwiegt.

³Die Standeskommission kann für die Bekanntgabe von Daten an öffentliche Organe das Erforderliche regeln.

Art. 15

¹Die Einwohnerkontrolle kann Privaten auf Ersuchen folgende Personendaten bekannt geben:

Daten der Einwohnerkontrolle

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, im Falle eines Wegzugs auch die neue Adresse;
- b) weitere Daten, wenn es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

²Werden Personendaten ausschliesslich ideell verwendet, können sie geordnet bekannt gegeben werden.

³Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen in dem Umfang und in der Ordnung bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

Art. 16

¹Personendaten dürfen öffentlichen Organen im Ausland bekannt gegeben werden, wenn auch dort ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist.

Bekanntgabe ins Ausland

²Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, ist die Bekanntgabe erlaubt, wenn

- a) hinreichende anderweitige Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten oder
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder die Daten allgemein und vorbehaltlos zugänglich gemacht hat.

³Im Einzelfall ist die Bekanntgabe erlaubt, wenn sie unerlässlich ist für

- a) die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses,
- b) die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht oder
- c) den Schutz des Lebens oder der körperlichen Integrität der betroffenen Person.

4. Ansprüche der Öffentlichkeit und der Betroffenen

Art. 17

Register

¹Der Kanton führt ein zentrales öffentliches Register mit den Sammlungen über Personendaten.

²Das Register enthält

- a) die Bezeichnung der Datensammlung,
- b) die Kategorien der Betroffenen und deren Zahl,
- c) den Zweck der Sammlung und die Rechtsgrundlage,
- d) die Art der Angaben,
- e) das für die Datensammlung verantwortliche Organ,
- f) die regelmässigen Empfänger oder Empfängerinnen der Personendaten und
- g) die Art der Bearbeitung.

³Dem oder der Datenschutzbeauftragten sind die registrierten Datensammlungen und daran vorgenommene wesentliche Veränderungen regelmässig zu melden.

Art. 18

Sperrung

¹Jede Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, bei Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses an alle.

²Trotz bestehender Sperrung dürfen Personendaten unter vorgängiger Möglichkeit der Stellungnahme durch die betroffene Person bekannt gegeben werden, wenn

- a) eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe besteht,
- b) die Erfüllung einer Aufgabe sonst gefährdet wäre oder
- c) die empfangende Person glaubhaft macht, dass die Daten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind oder eine Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde.

Art. 19

Berichtigung und Unterlassung

¹Jede Person kann vom Inhaber oder von der Inhaberin einer Datensammlung verlangen, dass

- a) unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden,
- b) das unberechtigte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,
- c) die Widerrechtlichkeit eines unrechtmässigen Bearbeitens festgestellt wird,
- d) die Folgen des unrechtmässigen Bearbeitens beseitigt werden und
- e) die entsprechenden Daten gelöscht oder gesperrt werden.

²Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit der Personendaten, obliegt ihm der Beweis der Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken.

³Lassen sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so ist bei den entsprechenden Daten ein Vermerk anzubringen und die Bearbeitung gegebenenfalls einzuschränken.

Art. 20

¹Wurden bearbeitete Personendaten unbeabsichtigt oder unrechtmässig gelöscht, verändert oder offengelegt oder Unbefugten zugänglich gemacht, meldet das verantwortliche Organ dies dem oder der Datenschutzbeauftragten. Meldepflicht

²In Absprache mit dem oder der Datenschutzbeauftragten ist die Meldung auch gegenüber den betroffenen Personen sowie den Empfängern und Empfängerinnen der Personendaten vorzunehmen.

³Auf eine Meldung kann verzichtet werden, wenn der Vorgang die Grundrechte der betroffenen Personen nicht gefährdet oder wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Gegenüber Empfängern und Empfängerinnen von Daten kann sie zudem unterbleiben, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁴Das verantwortliche Organ meldet wesentliche Änderungen bei den Personendaten den Auftragsbearbeitenden; diese wiederum melden dem verantwortlichen Organ umgehend unbefugte Bearbeitungen von Personendaten.

III. Datenschutzbeauftragter oder -beauftragte

Art. 21

¹Die Standeskommission ernennt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als Datenschutzbeauftragten oder -beauftragte. Wiederernennungen sind möglich. Ernennung

²Der oder die Datenschutzbeauftragte ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.

³Der Grosse Rat ist befugt, die Funktion des oder der Datenschutzbeauftragten einer kantonsübergreifenden oder einer ausserkantonalen Datenschutzstelle zu übertragen.

Art. 22

¹Der oder die Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: Aufgaben und Kompetenzen

- a) Verfolgung der für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen,
- b) selbständige oder auf Anzeige der betroffenen Personen hin stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,
- c) Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Personen, in Bezug auf den Datenschutz,

- d) Beratung der öffentlichen Organe und der betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und Abgabe von Empfehlungen für die Bearbeitung von Personendaten,
- e) Vorprüfen von Bearbeitungsmethoden, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen,
- f) Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen Betroffener in Sachen Datenschutz, wobei über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen innert dreier Monate zu informieren ist,
- g) Stellungnahmen zu Erlassen und Projekten, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind, sowie zu technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes,
- h) Befugnis, im Bereich des Datenschutzes Verfügungen anzufechten und Beschwerde zu führen sowie gegen Verstösse Aufsichtsanzeige zu erstatten,
- i) Zusammenarbeit mit den Datenschutzorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zur Erfüllung der Kontrollaufgaben,
- j) jährliches Einreichen des Budgets, welches die Standeskommission unverändert an den Grossen Rat weiterleitet, und
- k) jährliche Berichterstattung an die Standeskommission zuhanden des Grossen Rates.

²Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, dem oder der Datenschutzbeauftragten Auskünfte über die Datenbearbeitung sowie Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren.

³Befolgt ein Organ Empfehlungen nicht, kann der oder die Datenschutzbeauftragte, wenn das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, eine Verfügung erlassen; gegen ablehnende Entscheide kann er oder sie Rechtsmittel ergreifen.

Art. 23

Vorabkonsultation

¹Das verantwortliche öffentliche Organ legt dem oder der Datenschutzbeauftragten Rechtsetzungsprojekte, die den Datenschutz betreffen, und Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, welche die Gefahr der Beeinträchtigung von Grundrechten beinhalten, sowie Datenschutzfolgenabschätzungen frühzeitig zur Vorabkonsultation vor.

²Der oder die Datenschutzbeauftragte kann eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.

IV. Information, Einsicht und Auskunft

Art. 24

Information über amtliche Tätigkeit

¹Die Öffentlichkeit ist über wichtige Tätigkeiten und allgemein interessierende Angelegenheiten in angemessener Form und möglichst unter Wahrung berechtigter Drittinteressen zu informieren.

²Die Information wird üblicherweise mittels öffentlicher Orientierungsversammlungen, amtlicher Publikationen, Medienmitteilungen oder Bereitstellung auf dem Internet vorgenommen.

³Die Information unterbleibt, wenn sie gesetzlich verboten ist oder ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁴Über hängige Verfahren kann informiert werden, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder in besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fällen angezeigt ist. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 25

¹Auf Gesuch hin können bestehende amtliche Dokumente eingesehen werden.

Einsicht in amtliche Dokumente

²Es besteht kein Anspruch darauf, dass amtliche Daten für die Einsicht aufbereitet werden.

Art. 26

¹Kein Einsichtsrecht in amtliche Dokumente besteht, soweit

Kein Einsichtsrecht

- a) ihm abweichende Regelungen in anderen Erlassen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
- b) es um Steuerakten geht oder
- c) es sich um Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen handelt; Sitzungen öffentlicher Organe gelten als nicht öffentlich, ausser sie sind ausdrücklich als öffentlich erklärt.

²Keine Einsicht wird zudem gewährt in Daten, die

- a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden,
- b) sich auf Verhandlungspositionen beziehen,
- c) noch in Bearbeitung sind, beispielsweise in nicht abgeschlossenen Verfahren oder in der Vorbereitung von Entscheiden, oder
- d) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, namentlich Arbeitsnotizen.

Art. 27

¹Kann überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen mit angemessenem Aufwand durch eine Anonymisierung von Daten oder durch eine Aussonderung von Teilen genügend Rechnung getragen werden, wird eine entsprechende Teileinsicht oder eine zusammenfassende Auskunft gewährt.

Einschränkungen

²Lässt sich entgegenstehenden Interessen nicht anderweitig mit angemessenem Aufwand genügend Rechnung tragen, kann die Einsicht oder Auskunft unter Auflagen erteilt werden.

³Korporationen und Anstalten können das Einsichtsrecht so gewähren, dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss.

⁴Weitere Einschränkungen können sich auch aus der Art des Auftrags oder aus Spezialerlassen ergeben, beispielsweise im medizinischen Bereich.

Art. 28

Allgemeine Auskünfte

¹Die öffentlichen Organe können auf Anfrage allgemeine Auskünfte über die amtliche Tätigkeit geben, insbesondere über bereits veröffentlichte Sachverhalte.

²Die Auskunft wird in der Regel in der gleichen Form wie die Anfrage gegeben.

³Ein Anspruch auf Erteilung der gewünschten Auskunft besteht nicht.

Art. 29

Eigene Personendaten

¹Jede Person kann Auskunft über die Personendaten verlangen, die über sie in einer Datensammlung vorhanden sind.

²Einsicht in diese Daten ist zu gewähren, wenn das Bearbeitungsverfahren dies zulässt.

³Bringt die Einsicht in Personendaten für die betroffene Person voraussichtlich schwere Nachteile, kann die Einsicht im Bedarfsfall einer Vertrauensperson gewährt werden, welche die betroffene Person in geeigneter Weise informiert.

⁴Auskunft und Einsicht können eingeschränkt werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.

Art. 30

Gesuche

¹Einsichts- oder Auskunftsgesuche sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.

²Die Dokumente, für die Einsicht verlangt wird, sind möglichst genau zu beschreiben, mindestens aber soweit, dass sie durch das Organ bestimmbar sind.

³Wird Einsicht in Dokumentenreihen mit grossem Umfang gewünscht, kann das öffentliche Organ verlangen, dass eine Einschränkung auf Dokumente zu einem bestimmten Sachverhalt vorgenommen wird.

⁴Die Gesuche werden durch das oberste Organ der Körperschaft, Anstalt oder Institution behandelt. Dieses kann für die Behandlung eine andere Zuständigkeit festlegen.

⁵Anfragen um allgemeine Auskünfte können ohne schriftliches Gesuch bei der sachlich zuständigen Stelle gestellt werden.

Art. 31

Form der Einsicht

¹Die Einsicht wird üblicherweise gewährt durch

- a) Bereitstellung der Dokumente vor Ort,
- b) Abgabe von Kopien oder
- c) elektronische Zustellung.

²Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einsichtsform.

Art. 32

¹Wird die Einsicht oder Auskunft in Personendaten oder die Einsicht in amtliche Dokumente verweigert, kann innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung bei dem oder der Datenschutzbeauftragten ein Einigungsverfahren verlangt werden. Einigungsver-
fahren

²Bleibt es nach Abschluss des Einigungsverfahrens bei der Verweigerung, erlässt das öffentliche Organ auf einfaches schriftliches Verlangen eine Verfügung.

V. Archivierung und Aufbewahrung

Art. 33

¹Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, amtliche Daten sicherzustellen und geordnet abzulegen, soweit sie für die Öffentlichkeit, die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns oder die Überlieferung des kulturellen Erbes von Bedeutung sind. Archivierungs-
pflicht

²Sie sind verpflichtet, die Daten dem Landesarchiv anzubieten.

Art. 34

¹Für Archivgut gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren; enthält es besonders schützenswerte Personendaten, gilt eine Schutzfrist von 90 Jahren. Schutzfristen

²Während der Schutzfrist gilt das Einsichtsrecht für amtliche Dokumente sinngemäss, danach ist das Archivgut öffentlich.

Art. 35

¹Daten, die nicht ins Landesarchiv gehen, sind so lange aufzubewahren, als sie für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe von Bedeutung sind. Aufbewahrungs-
pflicht

²Vorbehalten sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen.

Art. 36

¹Die Ständekommission regelt für die Archivierung das Weitere und kann auch für die Aufbewahrung das Erforderliche festlegen. Weiterführende
Regelung

²Sie kann von den Bestimmungen des Titels über den Datenschutz abweichen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37

¹Für Verrichtungen und Dienstleistungen werden Gebühren gemäss dem verursachten Arbeits- und Materialaufwand und den angefallenen Barauslagen erhoben. Gebühren

²In folgenden Fällen werden unter Vorbehalt missbräuchlichen Verhaltens und des Ersatzes von Barauslagen keine Gebühren erhoben:

- a) einfache mündliche Auskünfte;
- b) Auskunft über und Einsicht in eigene Daten;
- c) Verrichtungen des oder der Datenschutzbeauftragten.

³Der Grosse Rat regelt das Erforderliche; er kann Pauschalen festlegen und für besondere Fälle Ermässigungen oder Kostenfreiheit vorsehen.

Art. 38

Ausführungs-
recht

Soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht, regelt der Grosse Rat für den Vollzug das Erforderliche.

Art. 39

Änderung beste-
henden Rechts

¹Folgende Bestimmungen werden geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG) lautet neu:

Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Kantonspolizei richten sich nach dem Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz vom ... (DIAG).

2. Art. 6 Abs. 2 des Geodatengesetzes vom 1. Mai 2011 (GeoDG) lautet neu:

Zugang und Nutzung unterliegen, soweit das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, der Datenschutzgesetzgebung. Sie können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

²Diese Bestimmung gilt nach Vornahme der Änderungen in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

Art. 40

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Das Datenschutzgesetz vom 30. April 2000 wird aufgehoben.

Art. 41

Übergangsrecht

¹Laufende Bearbeitungsschritte können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

²Rechtmässig angelegte Informationen, für die nach neuem Recht abweichende Vorgaben gelten, können belassen bleiben.

³Das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente gilt für Dokumente, die nach dem Inkrafttreten von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.

Art. 42

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.